

Satzung

Förderverein der Ev. luth. Kirchengemeinde St. Georg Afferde

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der St. Georgsgemeinde Afferde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hameln (Ortsteil Afferde).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Kirchengemeinde St. Georg in Afferde zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **kirchliche** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein.

- (2) Die Gründungsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Unterschrift unter die Satzung. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen durch Austritt oder bei Einstellung der Tätigkeit der Einrichtung.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Förderverein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele oder die Arbeit des Fördervereins schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag (Förderbeitrag) in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins eingezahlte Beträge oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist in das Ermessen des Mitgliedes gestellt. Allerdings wird durch die Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag festgesetzt.
- (2) Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jeweils, bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Im Gründungsjahr - Zeitraum von der Gründung des Fördervereins bis zum 31. Dezember 2007 - werden die Mitgliedsbeiträge zeitanteilig erhoben und sind bis zum 31. Dezember 2007 fällig.

Bei Mitgliedern - die die Vereinsmitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erwerben - wird der Mitgliedsbeitrag im Jahr der Vereinsaufnahme zeitanteilig erhoben. Die Beitrittsfähigkeit wird ihnen durch die Aufnahmebestätigung (sh. § 4 Abs. 2) mitgeteilt.

Durch Vorstandsbeschluss ist es möglich, Mitgliedern auch eine 1/4-jährliche oder 1/2-jährliche Zahlung zu gestatten.

- (3) Förderbeiträge in Form von Einzelspenden sind jederzeit möglich und willkommen.
- (4) Für alle Förderbeiträge und Einzelspenden werden durch den Vorstand des Vereins Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Festlegung des Haushaltsplanes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Rechnungsberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder
 - g. Beschluss von Satzungsänderungen
 - h. Beschluss über Widersprüche gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins
 - j. Sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit E-Mail- oder Fax-Verbindungen bestehen, ist dieser Weg ebenfalls zulässig.
- (5) Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht werden, müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden – außer in den von der Satzung anders geregelten Fällen – mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Vereinsmitglieder. Ist diese Mehrheit trotz ordnungsmäßiger Einladung nach der Zahl der erschienenen Mitglieder nicht erreichbar, kann zum gleichen Gegenstand erneut eingeladen werden. Bei der zweiten Sitzung genügt eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, wenn auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (10) Die Jahresrechnung wird von 2 Kassenprüfern geprüft. Der Vorstand des Fördervereins wird über die Ergebnisse der Kassenprüfung unverzüglich informiert. Zusätzlich erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfergebnis.
- (11) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
Die Mitgliederversammlung wählt:
- einen 1. Vorsitzenden
 - einen 2. Vorsitzenden
 - einen 3. Vorsitzenden
 - einen Schriftführer und
 - einen Kassenwart.

Vorstandsmitglied kann auch der Pastor der Kirchengemeinde Afferde oder ein Mitglied des amtierenden Kirchenvorstandes sein.

- (2) Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder betragen grundsätzlich drei Jahre. Wobei bei der Gründungsversammlung der Vorstand wie folgt gewählt wird:
1. Vorsitzender (3 Jahre); 2. Vorsitzender (3 Jahre); 3. Vorsitzender (2 Jahre);
Schriftführer (2 Jahre); Kassenwart (3 Jahre).
Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die er nicht delegiert hat, insbesondere über die Verwendung der eingehenden Mittel im Sinne des satzungsgemäßen Zweckes (§ 2).

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter Ihnen der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Nach außen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Der Vorstand kann als weitere Mitglieder Beisitzer oder Mitglieder mit besonderen Funktionen ohne Stimmrecht benennen. Ihre Amtszeit richtet sich nach den Wahlperioden des Vorstandes.
- (8) Über die Verwendung der Mittel wird den Mitgliedern des Vereins jährlich Bericht erstattet.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von zehn Mitgliedern des Fördervereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Weitere Regelungen zu Auflösung des Fördervereins ergeben sich aus § 7 Nr. 9 dieser Satzung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.luth. Kirchengemeinde St. Georg Afferde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit

Die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit eines Satzungsbestandteils berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen. Im Zweifel gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. Oktober 2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder...